

49

Nummer

Seite 1

SATZUNG der Stadt Elmshorn über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 28.06.2011 sowie den Änderungssatzungen vom 07.12.2012, 17.12.2015, 13.12.2016 und 13.12.2018. Die Originalfassungen sind beim Betriebshof der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 68), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 23.06.2011, 06.12.2012, 10.12.2015, 08.12.2016 und 06.12.2018 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz und Übertragung

- (1) Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Stadt Elmshorn gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sind zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen (Straßenreinigung) und bei Schnee- und Eisglätte zu räumen bzw. zu streuen (Winterdienst).
- (2) Die Stadt Elmshorn erfüllt die ihr obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten nach Maßgabe der als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geltenden Straßenverzeichnisse; diese sind Bestandteile der Satzung.

Bei den dort benannten öffentlichen Straßen besteht die Verpflichtung zur Straßenreinigung bzw. zum Winterdienst für die Fahrbahnen und Überwege. Witterungsbedingt finden maschinelle Straßenreinigungen in den Monaten Dezember, Januar und Februar jeden Jahres nur 1 x monatlich statt, in den Fußgängerzonen gemäß Anlage 1, III., möglichst täglich.

Die der kommunalen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter sind als Zubehör der öffentlichen Straßen von der Stadt Elmshorn aufzustellen, zu unterhalten und zu entleeren (Papierkorbdienst).

(3) Im Übrigen wird die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst gemäß den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein (StrWG) den Eigentümerinnen und Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an die Bestandteile der Straße heranreicht oder wenn es lediglich durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(4) Soweit die Stadt nach Abs. 2 zur Straßenreinigung, zum Papierkorbdienst und zum Winterdienst verpflichtet bleibt, übt sie diese Pflichten als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erhoben.



49

Nummer

Seite 2

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung (§ 4 bis § 5) und zum Winterdienst (§ 6 bis § 7) umfasst eine Reinigung
- 1. der Gehwege (einschließlich Randstreifen, Grünstreifen und Bushaltestellen),
- 2. der begehbaren Seitenstreifen,
- 3. der Radwege,
- 4. der Fußgängerstraßen und Wohnwege,
- 5. der Gräben und Mulden,
- 6. der dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
- 7. der Fahrbahnen, Rinnsteine und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (2) In den Fußgängerstraßen und dort, wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Seitenstreifen der Fahrbahn.

Dies gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.

(3) Besteht eine Reinigungspflicht auf beiden Straßenseiten, so erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümerinnen und Eigentümer.
- (2) Anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer trifft die Reinigungspflicht die Inhaberin oder den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn sie oder er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat.

Das Gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte bestellt sind und die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

(3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

II. Straßenreinigung

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 zu reinigenden Straßenteile sind regelmäßig und bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigungen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Das Säubern der Straßenteile umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Streumaterial, Gras, Wildkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung von Rinnsteinen, Gräben und Durchlässen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und zugänglich zu halten.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Schlamm, Wildkraut, Laub oder Ähnlichem.
- (4) Rasen- und Grünflächen im Rahmen des Straßenbegleitgrünes sowie Böschungen, Gräben usw. sind



49

Nummer

3

Seite

ebenso von Unrat, groben Verschmutzungen, Laub usw. zu befreien.

- (5) Das Kehrgut sowie die sonstigen unter Abs. 2 aufgeführten Stoffe sind nach Beendigung der Reinigung sofort aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für die allgemeine Reinigung der Straßenteile, insbesondere der Fahrbahnen der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen sowie die Straßenreinigungspflicht für Überwege dieser Straßen und den der Straßenreinigung dienenden Papierkorbdienst.
- (2) Die unter § 3 genannten Verpflichteten haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst

§ 6 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten in der Zeit von 07.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen und abzustreuen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und Glätte sind werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr des folgenden Tages zu räumen oder zu beseitigen.

(2) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, mindestens 1,50 Meter, von Schnee und Glätte freizuhalten.

Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite müssen Schnee und Eis notfalls aus dem Verkehrsraum entfernt werden.

Bei Straßen ohne separaten Gehweg und einseitiger Bebauung ist auf der bebauten Seite Winterdienst durchzuführen.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind von den Verpflichteten Querungshilfen über die Fahrbahnen an Straßeneinmündungen bzw. -kreuzungen zu schaffen sowie die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege nach § 26 STVO (Zebrastreifen) - wenn nötig auch wiederholend - zu räumen und abzustreuen.

Eine weitergehende Fahrbahnreinigung ist den Verpflichteten nicht zumutbar.

- (4) Schnee und Eis sind auf dem an das Grundstück grenzenden Drittel des Gehweges, also nicht auf dem Radweg oder auf der Fahrbahn bzw. im Rinnstein, zu lagern.
- Das Räumgut ist zudem nicht sicht- oder verkehrsbehindernd aufzuschichten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum geschafft werden.
- (5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet wird.
- Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehenden Räumflächen von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegen anpassen.
- (6) Rinnsteine und Kanaleinläufe sind jederzeit schnee- und eisfrei zu halten, der Abfluss von Schmelzwasser ist zu gewährleisten.



49

Nummer

4

Seite

- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Auf Geh- und Radwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z. B. bei Eisregen,
- b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Als Streumaterial ist bevorzugt Sand bzw. ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Grob gekörntes Splittmaterial sollte nur im Ausnahmefall und möglichst nicht in der Nähe von Radwegen Verwendung finden.

(9) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gemäß § 4 Abs. 2 im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 7 Städtischer Winterdienst

- (1) Die Stadt führt als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Abstreuen der verkehrswichtigen Straßen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, gemäß des Straßenverzeichnisses der Anlage 2 dieser Satzung durch.
- (2) In den Fußgängerzonen räumt und streut die Stadt mittig einen 3,00 m breiten Streifen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke halten einen unmittelbar an die Gebäude grenzenden Bereich von 1,50 m Breite von Schnee und Eis frei.

§ 8 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Elmshorn die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

§ 9 Verletzung der Straßenreinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihr oder ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt oder dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



49

Nummer

Seite 5

IV. Gebühren

§ 10 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die von der Stadt Elmshorn zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung und des Winterdienstes ergeben sich aus den, dieser Satzung als Anlagen 1 und 2, beigefügten Straßenverzeichnissen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Stadt Elmshorn erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung, den Papierkorbdienst und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i. V. mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Die Gebührenschuld wird in Jahresbeträgen erhoben.

Die Jahresgebühr für die Straßenreinigung ermittelt sich aus den Kosten der tatsächlich erbrachten Straßenreinigungsleistungen. Bei der maschinellen Reinigung werden neun Monate für den Zeitraum März bis November jeden Jahres zuzüglich Kosten einer jeweils 1 x monatlichen Reinigung im Dezember, Januar und Februar jeden Jahres zu Grunde gelegt, eine tägliche Reinigung in Fußgängerzonen wird ganzjährig veranlagt.

Vor Ermittlung der gebührenfähigen Kosten für den Papierkorbdienst wird ein 10 %-iger Vorwegabzug vorgenommen, um geringfügige Veränderungen in der Zahl und Zurechnung der der Straßenreinigung dienenden Papierkörbe pauschal auszugleichen.

(3) Die nach Abs. 2 erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG).

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer für das anliegende oder das durch die Straße erschlossene Grundstück ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen und Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlagen.

Diese Straßenreinigungskosten sowie die Papierkorbdienste in den nicht in Anlage 1 aufgeführten Straßen sind in dem von der Stadt zu tragenden Kostenanteil von 20 v. H. der Straßenreinigungskosten enthalten.

(4) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 12 **Gebührentarif**

- (1) Bemessungsmaßstab für die Straßenreinigung sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen, die sich aus der Anlage der Satzung in ihrer jeweilig gültigen Fassung ergibt.
- (2) Als Straßenfrontlänge gelten
- a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:



49

Nummer

Seite 6

die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße; jedoch bei Hausgruppen mit mindestens drei aneinandergereihten Gebäuden an einem Wohnweg: die Frontlänge des Gebäudes am Wohnweg.

- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei oder mehrere von der Straßenreinigung erfasste Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 angerechnet.

Die nicht erhobene Gebühr für 1/4 jeder Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 20 v. H. (§ 6 Abs. 2) abgegolten.

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

kai wa akandiaka ina aliman Dainian na dan Eskubaka

	bei wöchentlich einmaliger Reinigung der Fahrbahn	1,15 €,			
	bei wöchentlich zweimaliger Reinigung der Fahrbahn	2,30 €,			
	bei täglicher Reinigung der Fußgängerzonen "Ladenstraße" (Königstraße 20 tlw., 22 tlw. und 22 a - b), "Drückhammers Gang" (Königstraße 34 tlw., 36 tlw., 34 a, 36 a und Flurstück 12/3 der Flur 44) und Verbindungsweg zwischen				
	Holstenstraße und Holstenplatz	6,05 €,			
	bei täglicher Reinigung in den sonstigen Fußgängerzonen (Fußgängerstraßen und -plätze)	18,15 €.			
(6) Die jährliche Gebühr für den Winterdienst beträgt in den in Anlage 2					
(der Satzung aufgeführten Straßen je Meter Straßenfrontlänge	0,57 €.			
j	(7) Die Kosten der Papierkorbdienste werden mit e Meter Straßenfrontlänge der Straßenreinigung zugerechnet und als Aufschlag eweils zusätzlich mit den unter Abs. 5 festgesetzten Gebühren veranlagt.	0,93 €			

§ 13 Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird das Reinigen unterbrochen (z. B. wegen Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten usw.) oder bleibt in Folge von Feiertagen oder Witterung (außerhalb der Winterdienst-Unterbrechung in den Monaten Dezember bis Februar) aus, so entfällt für jeden vollen Monat der Unterbrechung die Gebührenpflicht.

Eine Gebührenerstattung wird erst nach Abschluss der Maßnahme und Wiederaufnahme der Reinigung berechnet. Gemäß § 13 Abs. 1 KAG werden Erstattungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2,50 € aus Gründen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vorgenommen.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Straße oder der Fußgängerzone an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnisse der Anlagen 1 und 2.
- (2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Veranlagungsbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann. Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach



49

Nummer

7

Seite

Zugang des Bescheides fällig.

(3) Die Straßenreinigungs- und / oder Winterdienstgebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe an den für die Grundsteuer gültigen Hebeterminen oder, soweit eine Grundsteuer nicht erhoben wird, in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 15 Härtebestimmungen

In begründeten Härtefällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

V. Schlussvorschriften

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 169) zu erheben.
- (2) Die Daten dürfen aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern und aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt zum 01. Januar 2012 (Ursprungsfassung), 01.01.2013 (1. Änderungssatzung), 01.01.2016 (2. Änderungssatzung), 01.01.2017 (3. Änderungssatzung) und 01.01.2019 (4.Änderung) in Kraft.

Elmshorn, 28.06.2011, 07.12.2012, 17.12.2015, 13.12.2016 und 13.12.2018

gez.

Hatje Bürgermeister



49

Nummer

8

Seite

Anlage 1

Straßenverzeichnis I

(Stand: 01.01.2019)

I. Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich

1.	Achterskamp

- 2. Adenauerdamm
- Adolph-Kolping-Straße
- 4. Agnes-Karll-Allee
- 5. Albert-Hirsch-Straße
- 6. Albert-Johannsen-Straße
- Albert-Schweitzer-Straße zwischen Stormstraße und Liliencronstraße
- 8. Alma-Mahler-Weg
- 9. Amandastraße
- 10. Am Deich
- 11. Am Dornbusch
- 12. Am Eiskeller
- 13. Am Erlengrund
- 14. Am Fischteich
- 15. Am Fliederbusch
- 16. Am Friedhof
- 17. Am Propstenfeld zwischen Peterstraße und Passage zur Holstenstraße
- 18. Am Raaer Moor ohne Stichwege
- 19. Amselstraße
- 20. An der Bahn zwischen Ansgarstraße und Am Eiskeller
- 21. An der Kämpe
- 22. An der Oberau
- 23. An der Ost-West-Brücke
- 24. Anne-Frank-Straße
- 25. Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
- 26. Ansgarstraße
- 27. Apenrader Straße
- 28. Bachstraße
- 29. Beethovenstraße
- 30. Bei der Alten Mühle
- 31. Bei der Alten Post
- 32. Bertha-von-Suttner-Straße
- 33. Bertolt-Brecht-Ring
- 34. Besenbeker Straße
- 35. Besenheide
- 36. Bettina-von-Arnim-Straße
- 37. Bi de Möhl
- 38. Bi de Schünkoppel
- 39. Binsenweg
- 40. Birkenweg
- 41. Bismarckstraße zwischen Beselerstraße und Gärtnerstraße
- 42. Blücherstraße
- 43. Bookhorstweg zwischen Plinkstraße und Wendehammer
- 44. Brahmsstraße
- 45. Breslauer Straße
- 46. Buchenweg
- 47. Carlo-Schmid-Weg
- 48. Carl-Zeiss-Straße
- 49. Chemnitzstraße

49

Nummer

9

Seite

- 50. Christa-Wehling-Weg
- 51. Christian-Junge-Straße
- 52. Dachsweg
- 53. Daimlerstraße
- 54. Danziger Straße
- 55. Deepentwiete
- 56. Dethlefsenstraße
- 57. Diamantstraße
- 58. Diertgahren
- 59. Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- 60. Dorothea-Erxleben-Straße
- 61. Drosselkamp
- 62. Dünenweg zwischen Heidmühlenweg und Kiefernweg
- 63. Eichenkamp
- 64. Eichstraße
- 65. Ellerndamm
- 66. Emil-Nolde-Straße
- 67. Erhardweg
- 68. Erich-Ollenhauer-Weg
- 69. Ernst-Abbe-Straße
- 70. Ernst-Barlach-Straße
- 71. Ernst-Behrens-Straße
- 72. Esmarchstraße
- 73. Falkenweg
- 74. Fanny-Mendelssohn-Straße
- 75. Ferdinand-Hanssen-Weg
- 76. Finaleweg
- 77. Finkenstieg
- 78. Fischerweg
- 79. Förstkamp
- 80. Franz-Marc-Straße
- 81. Friedensallee
- 82. Friedrich-Naumann-Weg
- 83. Fritz-Straßmann-Straße
- 84. Fritz-Thiedemann-Weg
- 85. Fröbelstraße
- 86. Fuchsberger Damm
- 87. Gerhard-Schröder-Straße
- 88. Gerlingweg
- 89. Ginsterweg ohne Stichweg
- 90. Godewindweg
- 91. Goldbekstraße
- 92. Gooskamp
- 93. Gorch-Fock-Straße
- 94. Gustav-Heinemann-Straße
- 95. Habichtweg
- 96. Haderslebener Straße
- 97. Hafenspange
- 98. Hafenstraße
- 99. Hainholter Ohr
- 100. Hainholz
- 101. Hainholzer Damm
- 102. Hainholzer Schulstraße
- 103. Hamburger Straße
- 104. Hamsterweg
- 105. Hans-Böckler-Straße
- 106. Hasenbusch
- 107. Hebbelplatz
- 108. Hebbelstraße

49

Nummer

10

Seite

- 109. Hedwig-Kreutzfeld-Weg
- 110. Heidkamp
- 111. Heidmühlenweg
- 112. Heinrich-Böll-Straße ohne Stichweg
- 113. Heinrich-Hauschildt-Straße
- 114. Heinrich-Hertz-Straße
- 115. Heinrichstraße
- 116. Heinrich-von-Brentano-Weg
- 117. Heinrich-Wagner-Straße
- 118. Helene-Wessel-Straße
- 119. Hermann-Ehlers-Weg
- 120. Hermann-Sudermann-Allee
- 121. Hermelinweg
- 122. Heussweg
- 123. Hintersteig
- 124. Högertwiete
- 125. Höselweg
- 126. Holunderstraße ohne Straßenteil an der Bahnlinie
- 127. Hoyerstraße
- 128. Iltisweg
- 129. Ingeborg-Bachmann-Weg
- 130. Ingwer-Paulsen-Straße
- 131. Jahnstraße zwischen Turnstraße und Reeperbahn
- 132. Julius-Leber-Straße
- 133. Justus-von-Liebig-Straße
- 134. Käthe-Kollwitz-Platz
- 135. Käthe-Mensing-Straße ausgebauter Teil
- 136. Kalberhörn
- 137. Kaltenweide zwischen Moltkeplatz und Verkehrsinsel am Ortsausgang ohne Hausnummern 234 a d und 236 a und b
- 138. Kantstraße
- 139. Karl-Ernst-Levy-Weg
- 140. Karlsbader Straße
- 141. Kiefernweg
- 142. Kielöhr
- 143. Kirchenstraße zwischen Schulstraße und Lönsweg
- 144. Kleine Gärtnerstraße
- 145. Kleiststraße
- 146. Klostersande zwischen Eichstraße und Köhnholz
- 147. Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt
- 148. Köllner Chaussee
- 149. Kolberger Straße
- 150. Konrad-Struve-Straße
- 151. Koppeldamm
- 152. Kruck
- 153. Krückauweg
- 154. Krumme Straße
- 155. Kurt-Wagener-Straße
- 156. Langelohe zwischen Steindamm und Hamburger Straße
- 157. Langenmoor
- 158. Lange Straße
- 159. Lehmkuhlen
- 160. Lessingstraße
- 161. Lieth
- 162. Liethmoor ohne Stichweg
- 163. Liliencronstraße
- 164. Lindenstraße
- 165. Lise-Meitner-Straße
- 166. Lönsweg

49

Nummer

11

Seite

167	L ouis	-Mend	lel-Stra	ıRe

- 168. Louise-Schroeder-Straße
- 169. Lütt Bookhorstweg
- 170. Luise-Schenck-Weg
- 171. Lupinenweg
- 172. Maria-Dettmann-Weg
- 173. Marie-Curie-Straße
- 174. Marie-Juchacz-Straße
- 175. Mathilde-Röben-Straße
- 176. Matthias-Kahlke-Promenade zwischen Norderstraße und Catharinenstraße
- 177. Matthias-Kruse-Straße
- 178. Max-Beckmann-Platz
- 179. Max-Liebermann-Straße
- 180. Max-Planck-Straße
- 181. Max-Slevogt-Straße
- 182. Mehlbeerenweg
- 183. Meisenweg
- 184. Melkstroot
- 185. Memeler Straße
- 186. Meteorstraße
- 187. Mildred-Scheel-Weg
- 188. Mittelskamp
- 189. Moordamm
- 190. Morthorststraße
- 191. Mozartstraße
- 192. Neue Straße südlicher Teil
- 193. Neukoppel
- 194. Nibelungenring inkl. Verbindungsweg zum Wasserwerk
- 195. Niedernmoorstraße
- 196. Nordender Weg
- 197. Norderstraße
- 198. Ollerlohstraße zwischen Hainholzer Damm und Achterskamp
- 199. Ollnsstraße zwischen Heidmühlenweg und Schönaich-Carolath-Straße
- 200. Op de Högt
- 201. Op'n Knüll
- 202. Osterfeld zwischen Vormstegen und Schloßstraße
- 203. Ostlandring
- 204. Ost-West-Brücke
- 205. Otto-Hahn-Straße
- 206. Pappelweg
- 207. Parallelstraße
- 208. Parkweg
- 209. Paul-Junge-Straße
- 210. Paul-Klee-Straße
- 211. Paul-Löbe-Weg
- 212. Peltzerberg
- 213. Peter-Kölln-Straße
- 214. Peter-Meyn-Straße
- 215. Peterstraße zwischen Königstraße und Schulstraße
- 216. Philosophenweg zwischen Koppeldamm und Breslauer Straße
- 217. Platanenweg
- 218. Plinkstraße zwischen Gerhard-Schröder-Straße und Lerchenstraße
- 219. Raboisenstraße ohne Stichwege
- 220. Ramskamp
- 221. Reeperbahn zwischen Gerberstraße und Jahnstraße
- 222. Rehmkestraße
- 223. Rehstieg
- 224. Reinhold-Maier-Weg
- 225. Rethfelder Ring
- 226. Rethfelder Straße asphaltierter Teil

49

Nummer

12

Seite

227. Retinastraße

228. Robbenschlägerweg

229. Robert-Bosch-Straße

230. Roggenweg

231. Rosenstraße

232. Rudolf-Diesel-Straße

233. Rudolf-Maaßen-Weg

234. Saarlandhof ohne Nr. 1 - 33 unbefestigter Teil

235. Sandberg im Verlauf der B 431

236. Sandhöhe

237. Schanzenstraße

238. Schilfweg

239. Schloßstraße

240. Schlurrehm

241. Schönaich-Carolath-Straße

242. Schubertstraße

243. Schumacherstraße ohne Stichwege

244. Sibirien zwischen Gerlingweg und Wittenberger Straße

245. Spargelweg

246. Sperberweg

247. Stargarder Straße

248. Steindamm zwischen Mühlenkamp und Langelohe

249. Stormstraße

250. Straatkoppel

251. Strawinskystraße

252. Süderstraße

253. Teichweg

254. Timm-Kröger-Straße

255. Tondernstraße

256. Turnstraße zwischen Jahnstraße und Sandberg

257. Uferkamp ohne Stichweg

258. Uhlenhorst

259. Von-Aspern-Straße

260. Vordersteig

261. Wacholderweg

262. Waldweg

263. Walfängerstraße

264. Wasserstraße

265. Weberstraße

266. Weidenstraße

267. Werner-von-Siemens-Straße

268. Westerstraße

269. Wilhelm-Busch-Weg ohne Stichweg

270. Wilhelm-Eckmann-Weg

271. Wilhelmstraße

272. Zeppelinplatz

273. Zum Horster Graben

274. Zum Krückaupark

275. Zur Heidmühle

II. Reinigung der Fahrbahn zweimal wöchentlich

- 1. Bauerweg
- 2. Berliner Straße
- 3. Feldstraße
- 4. Flamweg
- 5. Friedenstraße
- 6. Gärtnerstraße
- 7. Gerberstraße

49

Nummer

13

Seite

- 8. Geschwister-Scholl-Straße
- 9. Holstenstraße
- 10. Jürgenstraße
- 11. Kirchenstraße zwischen Alter Markt und Schulstraße
- 12. Klostersande zwischen Wechselplatz und Eichstraße
- 13. Königstraße zwischen Holstenstraße und Bahndamm
- 14. Langelohe zwischen Mühlendamm und Steindamm
- 15. Mühlendamm entlang des Hauptstraßenzuges
- 16. Mühlenkamp
- 17. Mühlenstraße
- 18. Panjestraße
- 19. Probstendamm
- 20. Reichenstraße
- 21. Schauenburgerstraße
- 22. Schulstraße
- 23. Steindamm zwischen Hamburger Straße und Mühlenkamp
- 24. Vormstegen
- 25. Wedenkamp

III. Tägliche Reinigung in Fußgängerzonen

- 1. Alter Markt
- 2. Bahnhofsvorplatz
- 3. Bahnhofsvorplatz Ostseite
- 4. Damm
- 5. Holstenplatz inkl. Verbindungsweg zur Holstenstraße
- 6. Königstraße zwischen Holstenstraße und Damm inkl. "Ladenstraße" und "Drückhammers Gang"
- 7. Marktstraße



49

Nummer

14

Seite

Anlage 2

Straßenverzeichnis II - Winterdienst -

(Stand: 01.01.2019)

Adenauerdamm

Agnes-Karll-Allee

Amandastraße

Am Deich

Am Friedhof

Ansgarstraße

Bauerweg

Berliner Straße

Breslauer Straße

Burdiekstraße zwischen Sandberg und Besenbeker Straße

Daimlerstraße zwischen Hinterstraße und Kurt-Wagener-Straße

Danziger Straße

Eichstraße

Ellerndamm

Ernst-Abbe-Straße

Feldstraße

Flamweg

Friedensallee

Fuchsberger Damm

Gärtnerstraße

Gerberstraße

Gerlingweg

Geschwister-Scholl-Straße

Hafenspange

Hainholter Ohr

Hainholzer Damm

Hainholzer Schulstraße

Hamburger Straße

Hans-Böckler-Straße zwischen Hamburger Straße und Daimlerstraße

Hasenbusch

Hebbelplatz

Hebbelstraße

Heidmühlenweg

Heinrich-Hertz-Straße

Holstenstraße

Jahnstraße

Jürgenstraße

Julius-Leber-Straße

Kaltenweide ohne Hausnummern 234 – 234d und 236a und b

Kirchenstraße zwischen Alter Markt und Gärtnerstraße

Kleine Gärtnerstraße

Klostersande

Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt

Köllner Chaussee

Königstraße

Koppeldamm

Kruck

Kurt-Wagener-Straße

Langelohe

Langenmoor

Lieth

Lindenstraße

Moltkestraße

Morthorststraße

49

Nummer

15

Seite

Mühlendamm entlang des Hauptstraßenzuges

Mühlenkamp

Mühlenstraße

Norderstraße

Ollnsstraße zwischen Eichstraße und Heidmühlenweg

Ost-West-Brücke

Panjestraße

Parallelstraße

Peterstraße

Probstendamm

Ramskamp bis Ortsende

Reichenstraße

Reinhold-Jürgensen-Platz

Rethfelder Ring

Sandberg im Verlauf der B 431

Schauenburgerstraße

Schulstraße

Sibirien zwischen Gerlingweg und Wittenberger Straße

Stargarder Straße

Steindamm

Turnstraße zwischen Jahnstraße und Gerberstraße

Vormstegen

Walfängerstraße

Wasserstraße

Wedenkamp

Weidenstraße zwischen Langenmoor und Philosophenweg

Westerstraße

Wilhelmstraße

Zeppelinplatz

Zum Krückaupark

ZOB